

Vorbemerkung

Effiziente, zukunftsorientierte Unternehmensführung verlangt eine nachhaltige Sicherung des Unternehmenserfolges durch stete und gründliche Steuerung. Die Interne Revision ist ein wesentlicher Träger dieser unternehmerischen Aufgabe. Sie unterstützt die Unternehmensleitung in ihrer Führungsfunktion durch umfassende Prüfungen und partnerschaftliche Unterstützung in allen Unternehmensteilen und -funktionen.

Die Interne Revision dient der Sicherung der betrieblichen Abläufe und der Vermögenswerte und überwacht gezielt die Einhaltung der Grundsätze von Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Qualität.

Die Interne Revision trägt als unabhängige Prüfungsinstanz zur Erreichung der Unternehmensziele bei. Die Erfüllung dieser Funktion erfordert ein uneingeschränktes Informationsrecht.

Diese Verfahrensweisung orientiert sich an den in den "Mindestanforderungen an das Risikomanagement" (MaRisk) enthaltenen Anforderungen an die Interne Revision, auf deren Einhaltung sich [Konzern] freiwillig verpflichtet hat.

1 Grundsätze der Internen Revision

1.1 Stellung gegenüber dem Vorstand

Die Interne Revision als unterstützendes Führungsinstrument für die Leitung des gesamten Konzerns ist von operativen Aufgaben freizuhalten. Sie ist dem Gesamtvorstand [Konzern] unmittelbar unterstellt.

Die Interne Revision ist verpflichtet ihre Aufgaben selbständig und unabhängig wahrzunehmen. Mit Ausnahme des Direktionsrechts des Vorstands zur Anordnung zusätzlicher Prüfungen ist die Interne Revision bei ihrer Tätigkeit keinen Weisungen unterworfen.

Der Vorstand unterrichtet die Leitung der Internen Revision über alle wichtigen betrieblichen Vorgänge.

1.2 Stellung gegenüber den Betriebsangehörigen

Die Prozessverantwortlichen, Leiter, Geschäftsführer und Mitarbeiter sind verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Einblick in alle Arbeitsvorgänge, Geschäftsvorfälle und Unterlagen zu gewähren.

Daneben besteht eine Informationspflicht aller Organisationseinheiten an die Interne Revision, wenn in ihren Bereichen schwerwiegende Mängel zu erkennen oder bemerkenswerte Schäden aufgetreten sind oder ein konkreter Verdacht besteht.

Über wesentliche Änderungen im Internen Kontrollsystem ist die Interne Revision rechtzeitig zu informieren.

1.3 Stellung gegenüber Dritten

Die Interne Revision ist zur Vertretung von [Konzern] gegenüber Dritten nur im Rahmen dieser Verfahrensanweisung berechtigt.

1.4 Prüfungsgrundlagen

Prüfungsgrundlagen sind unternehmensinterne Richtlinien, Anweisungen und Regelungen.

Ferner überwacht die Interne Revision im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen. Die Anwendung der Gesetze ist in fachlichen Stellungnahmen und Kommentaren erläutert.

1.5 Standards

Die Revisoren halten sich bei ihrer Tätigkeit an die Standards des IIR und der ISACA.

2 Aufgaben der Internen Revision

Die Interne Revision hat

- das interne Kontrollsystem
- das Risikomanagementsystem
- das Controllingsystem
- das Berichtswesen und Informationssystem
- das Finanz- und Rechnungswesen
- betriebliche Richtlinien, Ordnungen und Vorschriften
- Vorkehrungen zum Schutz der Vermögensgegenstände

hinsichtlich

- Wirksamkeit,
- Wirtschaftlichkeit,
- Angemessenheit

- und der Einhaltung gesetzlicher und sonstiger Regelungen (z.B. aufsichtsrechtliche Vorgaben)

aller Betriebsbereiche des Unternehmens unter Berücksichtigung des Risikogehaltes zu prüfen und zu beurteilen.

Die Mitarbeit

- bei externen Prüfungen,
- in Arbeitskreisen innerhalb und außerhalb von [Konzern]

sowie die Wahrnehmung von

- Beratungsfunktionen im [Konzern] z.B. bei der Erstellung und Anpassung von Sicherheitskonzepten und
- Sonderaufgaben im Auftrag der Geschäftsleitung

sind weitere Tätigkeiten der Internen Revision.

Im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze von Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit wirkt die Interne Revision (im Sinne einer projektbegleitenden Beratung) bei der Gestaltung der Aufbauorganisation, der Arbeitsabläufe sowie neuer Geschäftstätigkeiten mit.

3 Organisation der Internen Revision

Größe und Struktur der Internen Revision sind so gestaltet, dass die Revisionsarbeit im Rahmen der unternehmerischen Zielsetzung und des betrieblichen Umfeldes sachgerecht erfüllt wird. Das Spektrum der Revisionsarbeit umfasst die Gebiete

- Kaufmännische Revision
- IT-Revision
- Datenschutz
- Beratungen

Aufgabe der Internen Revision ist es nicht,

1. die Kontrollfunktionen, die den Führungskräften übertragen sind, durchzuführen. Die Interne Revision prüft / überwacht vielmehr die Einhaltung der hierzu aufgestellten Regeln und Anweisungen.
2. die Geschäftsergebnisse gegenüber den Planansätzen zu kontrollieren. Hierzu dienen die Auswertungen, welche die Abteilung Controlling den für die

speziellen Bereiche verantwortlichen Führungskräften zur Verfügung stellt. Die Interne Revision überwacht durch Prüfungsvorgänge, dass die hierzu verwendete Zahlenbasis auf verlässlichen Grundlagen beruht.

3. die Organisation des Unternehmens zu entwickeln und einzuführen. Die Interne Revision prüft vielmehr, dass ihre Vorgaben und die hieraus resultierenden Managementbeschlüsse eingehalten werden.

4 Zuständigkeit im Konzern

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Tochter- und Beteiligungsgesellschaften aufgeführt, an der [Konzern] oder eine ihrer Töchter mit mindestens 25 % beteiligt ist oder für die die Interne Revision Prüfungshandlungen durchführt.

[Tabelle]

5 Arbeitsweise der Internen Revision

5.1 Revisionsplanung

Grundlage der Revisionsplanung sind die von der Internen Revision und der Geschäftsleitung definierten Risikobereiche im Unternehmen. Der auf dieser Basis entwickelte Jahresrevisionsplan ist dem Vorstand vorzulegen. Auf dieser Basis werden jährlich Prüfungsschwerpunkte gebildet und daraus abgeleitet Einzelprüfungen festgelegt.

Kommt es im Prüfungsjahr zu wesentlichen Abweichungen vom Prüfungsplan, sind diese von der Internen Revision zu begründen, zu dokumentieren und müssen vom Vorstand genehmigt werden.

5.2 Prüfungsdurchführung

Sind die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen nicht gegeben, wird von der Aufnahme der Prüfungshandlungen abgesehen bzw. die Prüfung vorzeitig beendet. Soweit erforderlich kann die Interne Revision Prüfungen unangekündigt durchführen bzw. Prüfungen vornehmen, die nicht im jährlichen Revisionsplan enthalten sind.

Die Interne Revision hat bei der Prüfungsdurchführung auf den Arbeitsablauf der geprüften Stelle Rücksicht zu nehmen.

Die Interne Revision zeigt alle besonderen Feststellungen, bei denen die unmittelbare Gefahr von Vermögensschäden, Sicherheitsrisiken oder dolosen Handlungen besteht, unverzüglich dem Vorstand an.

5.3 Berichterstattung

Die Interne Revision stellt Prüfungsergebnisse dem Vorstand und der geprüften Organisationseinheit, auf Antrag weiteren Personen oder Abteilungen, zur Verfügung.

14-tägig erhält der Vorstand einen Statusbericht der Internen Revision. Dieser enthält die zuletzt fertig gestellten Prüfungsberichte sowie den Stand der Maßnahmenverfolgung. Gleichzeitig wird darüber die Eskalation an den Vorstand kommuniziert (= Handlungsbedarf Vorstand).

Zum Ende des Geschäftsjahres legt die Interne Revision dem Vorstand einen Bericht über sämtliche im Prüfungsjahr durchgeführten Prüfungen vor. Dieser Bericht enthält darüber hinaus die Informationen ob und inwieweit der Prüfungsplan eingehalten wurde, festgestellte wesentliche Mängel, empfohlene Maßnahmen zur Umsetzung und über die erfolgte Umsetzung dieser Maßnahmen.

Ergeben sich im Rahmen der Prüfungen schwerwiegende Feststellungen gegen Mitglieder der Geschäftsleitung, so ist der gesamten Geschäftsleitung unverzüglich zu berichten. Die Geschäftsleitung hat den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich schriftlich zu informieren. Kommt die Geschäftsleitung ihrer Berichtspflicht nicht nach oder beschließt sie keine sachgerechten Maßnahmen, so hat die Interne Revision den Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich zu unterrichten.

5.4 Nachverfolgung und Nachschauprüfung

Die Interne Revision überwacht die Durchführung der aus der Prüfung resultierenden Maßnahmen und stellt somit sicher, dass die Organisationseinheiten im Rahmen ihrer Verantwortung Mängel abstellen und Anforderungen umsetzen. Diese Überwachung dokumentiert die Interne Revision.

Die Nachverfolgung kann auch über eine Nachschauprüfung abgewickelt werden.

6 Schlussbemerkungen

Einzelheiten zu dieser Verfahrensanweisung sind im Handbuch der Internen Revision hinterlegt.

Diese Verfahrensanweisung wird mit [Datum] gültig.